

II-4954 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

XIV. Gesetzgebungsperiode

WIEN, am 16. März 1979

Zl. 2220.04/257-I.2/79

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA und Genossen betreffend Staatenbeschwerde nach dem UN-Pakt über die zivilen und politischen Rechte (Nr. 2365/J-MR/1979)

2296/AB

1979-03-21

zu 2365/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA und Genossen haben am 22. Februar 1979 unter der Nr. 2365/J-MR/1979 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend die Staatenbeschwerde nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

"1) Welche Staaten haben eine Unterwerfungs-erklärung nach Art. 41 des Paktes über die zivilen und politischen Rechte bereits abgegeben ?

2) Können kraft der österreichischen Unterwerfungserklärung auch andere Mitglieder des Paktes über die zivilen und politischen Rechte, die eine solche Erklärung nicht abgegeben haben, Österreich vor den Vereinten Nationen nach den in der genannten Konvention festgelegten Verfahren belangen ?

3) Warum hat die Bundesregierung, ohne mit den im Parlament vertretenen Parteien das Einvernehmen herzustellen oder es sonstwie anzukündigen, eine solche Unterwerfungserklärung abgegeben, die für Österreich außenpolitische Folgen haben kann ?"

- 2 -

Ich beeohre mich, die gestellten Fragen im einzelnen wie folgt zu beantworten:

Zu 1:

Bisher haben 10 Staaten eine Erklärung gemäß Art. 41 des Paktes abgegeben: Dänemark, Finnland, die Bundesrepublik Deutschland, Norwegen, Schweden, das Vereinigte Königreich, Italien, die Niederlande, Neuseeland und Österreich.

Zu 2:

In Art. 41 Abs. 1 des Paktes heißt es ausdrücklich, daß Mitteilungen an den Ausschuß, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Pakt nicht nach, nur entgegengenommen und geprüft werden, wenn sie von einem Vertragsstaat eingereicht werden, der für sich selbst die Zuständigkeit des Ausschusses durch eine Erklärung anerkannt hat. Dieser Artikel sieht daher nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Staatenbeschwerde vor (230 der Beilagen XIV GP S.47).

Zu 3:

Zunächst sei festgestellt, daß die Form der abgegebenen Erklärung völlig der Vorgangsweise in früheren vergleichbaren Fällen entspricht (vgl. BGBI. Nr. 210/1958, betreffend die Erklärung im Sinne des Art. 25 und im Sinne des Art. 46 Europäische Menschenrechtskonvention, ferner BGBI. Nr. 246/1971, betreffend die Erklärung der Republik Österreich gemäß Art. 36 Abs. 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes). An sich müßte den im Parlament vertretenen Parteien vom Beginn der parlamentarischen Beratungen an die Absicht der Bundesregierung bekannt sein, eine Erklärung gemäß Art. 41 des Paktes abzugeben.

- 3 -

Bereits in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (230 der Beilage XIV. GP S. 47) war angekündigt worden: "Die Anerkennungserklärung nach Art. 41 soll bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegeben werden." Darauf hinaus habe ich persönlich zu den von Abgeordneten Dr. ERMACORA in der Sitzung des Außenpolitischen Ausschusses vom 18. April 1978 gestellten Fragen im Zusammenhang mit Art. 41 des Paktes am 20. April 1978 die Herren Klubobmänner Dr. FISCHER, Dr. MOCK und PETER, den damaligen Vorsitzenden des Außenpolitischen Ausschusses Präsident CZERNETZ, sowie Herrn Abgeordneten Dr. ERMACORA selbst schriftlich von der Absicht der Bundesregierung informiert, eine Erklärung gemäß Art. 41 des Paktes abzugeben. Dabei habe ich mich auch ausdrücklich auf den obzitierten Passus in der Regierungsvorlage bezogen.

Der Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten:

